

# § 3 Bundes-LärmV Methoden zur Bestimmung der Lärmindizes

Bundes-LärmV - Bundes-Umgebungs lärmschutzverordnung

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

1. (1) Der  $L_{den}$  (Tag-Abend-Nacht-Lärmindex) in Dezibel (dB) ist gemäß Anhang I der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABl. Nr. L 189 vom 18.07.2002 S. 12, mit folgender Gleichung

definiert, wobei gilt

1.  $L_{day}$  (Taglärminde x) ist der A-bewertete äquivalente Dauerschallpegel, wobei der Beurteilungszeitraum ein Jahr beträgt und die Bestimmungen jeweils am Tag erfolgen;
  2.  $L_{evening}$  (Abendlärminde x) ist der A-bewertete äquivalente Dauerschallpegel, wobei der Beurteilungszeitraum ein Jahr beträgt und die Bestimmungen jeweils am Abend erfolgen;
  3.  $L_{night}$  (Nachtlärminde x) ist der A-bewertete äquivalente Dauerschallpegel, wobei der Beurteilungszeitraum ein Jahr beträgt und die Bestimmungen jeweils in der Nacht erfolgen.
1. (2) Für die Berechnung der Lärmindizes gemäß Abs. 1 gelten folgende Zeiträume:
    1. Tag: 06:00 – 19:00 Uhr,
    2. Abend: 19:00 – 22:00 Uhr und
    3. Nacht: 22:00 – 06:00 Uhr.
  2. (3) Als ein Jahr ist das für die Umgebungslärmemission ausschlaggebende und die Schallausbreitung durchschnittliche Kalenderjahr anzusehen. Die zugrunde gelegten Daten sollen nicht älter als drei Jahre sein.

In Kraft seit 03.10.2023 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)